



PHARMAZEUTISCHER REICHSV ERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 408 11 41, 404 14-0*

APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl. 351 /Ak

Wien, den 25.3.1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl.	-GE/19... ^{p2}
Datum: 3 0. MRZ. 1992	
Verf. d.	03. April 1992

*Neurij
H. Kaysis*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz
geändert wird, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert
wird.

Das Original wird mit gleicher Post an das Ministerium für Arbeit und
Soziales versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag. Inge Steibl
Mag.pharm.Inge Steibl



Der Direktor:

Mag. Albert Ullmer
Mag.pharm.Mag.iur.Albert Ullmer



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 408 11 41, 404 14-0*

APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl. 350A/MMag.U/a

Wien, 25. März 1992

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz
geändert wird; Stellungnahme zu Zl. 52.015/26-2/91

Der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich begrüßt als kollektivvertragsfähige Interessenvertretung der angestellten Apotheker die Bestrebungen, Teilzeitbeschäftigung durch gesetzliche Regelungen zu schützen.

Die Einführung von Bestimmungen, die verhindern sollen, daß nur eine ganz geringe, permanente Arbeitszeit vereinbart wird, um den Arbeit/Dienstnehmer an das Unternehmen zu binden, obwohl er von vornherein klar für wesentlich höhere Arbeitszeit benötigt wird, ist überfällig und wird besonders befürwortet. Da in der Pharmazie unter den unselbständigen Erwerbstätigen ein 80%iger Anteil an Frauen überwiegend im Teildienst tätig ist, erlauben wir uns, gestützt auf die Erfahrung mit Teilzeitarbeit, diese Aussagen.

Wir sehen auch die Notwendigkeit, die Teilzeitarbeitenden vor der kapazitätsorientierten Ausweitung ihrer Grundarbeitszeit zu schützen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen sind eines Teils durch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung begünstigt, andern Teils aber durch die " Treuepflicht " in einer Bedrängnis und im Konflikt mit ihren meist umfassenden Familienpflichten oder mit der " Treuepflicht " aus einem weiteren Teilzeitarbeitsverhältnis.

Die vorgeschlagenen Regelung des Abschnitt 6a im AZG soll daher unserer Ansicht nach auf jeden Fall als nötige Ergänzung des Arbeitszeitrechts Gesetz werden.

Zu den einzelnen Textvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 19b. Abs. 1:

Wir verstehen diesen Absatz so, daß die vorgesehene durchschnittliche Verwendung, gemessen in Wochenarbeitsstunden, am Beginn des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber eruiert und dem Arbeitnehmer vorgeschlagen wird. Ist dieser einverstanden, dann wird diese vorgesehene Arbeitszeit - wir nennen diese Grundarbeitszeit, um sie von der Mehrarbeitszeit abzugrenzen - einzelvertraglich vereinbart.

Wir haben in unserem Kollektivvertrag die Teilzeit in Zehntel der 40stündigen Wochenarbeitszeit eingeteilt. Diese 4 Stunden sind, beginnend mit mindestens 8 Stunden, in Stufen das mögliche Dienstaussmaß, also von 2/10 bis 9/10 (von 8 bis 36 Stunden). Dieser kollv. Regelung steht das Gehaltskassengesetz mit seinen Besoldungsbestimmungen zur Seite. Dort ist ebenfalls die strenge Aliquotierung in Zehntel festgeschrieben.

Wir schlagen folgende Fassung des Abs. 1 vor:

" (1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte, regelmäßig vorgesehene Wochenarbeitszeit (Grundarbeitszeit) die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte, kürzere Normalarbeitszeit unterschreitet."

Die Hereinnahme des Begriffes "regelmäßig vorgesehene" soll die Vertragsparteien dazu veranlassen eine Stundenanzahl der durchschnittlichen Verwendung, die sogenannte GRUNDARBEITSZEIT, zu bestimmen. Diese muß durch vorweggenommene Durchschnittsermittlung errechnet werden. So wird vermieden, daß nachträgliche Erhöhungen dieser Grundarbeitszeit zu einer "neuen Vereinbarung" über die Grundarbeitszeit, die dann natürlich höher liegt und die Anwendung des Abs. 3 hindert, führen.

Zu § 19b. Abs. 2:

Diese Grundarbeitszeit muß also beim Anstellungsgespräch Gegenstand sein und daher ist die Vereinbarung darüber am Beginn zu treffen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des Abs. 2 vor:

" (2) Bei Teilzeitarbeit sind Ausmaß und Lage der regelmäßig vorgesehenen Wochenarbeitszeit, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt sind, am Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu vereinbaren. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen wurden und die nicht durch Betriebsvereinbarung oder schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geregelt sind, sind bisheriges Ausmaß und Lage der regelmäßig vorgesehenen Wochenarbeitszeit binnen sechs Monaten ab dem Inkrafttreten schriftlich zu vereinbaren oder durch Betriebsvereinbarung festzusetzen."

Beim Übergang soll das Erfordernis der Schriftlichkeit zur Festschreibung der bisherigen Teilarbeitszeit führen. Allenfalls könnte einzelvertraglich eine neue Grundarbeitszeit schriftlich vereinbart werden, wenn die Durchrechnung eine gravierende Abweichung ergibt.

Zu § 19b. Abs. 3:

Die Möglichkeit, als Teildienstleistender zwei oder sogar drei Arbeitsverhältnisse zu haben, soll u.A.n. expressis verbis im Gesetz berücksichtigt werden. Dies geschieht am besten dadurch, daß dies bei der Ziffer 3 ergänzt wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs. 3 Z. 3 vor:

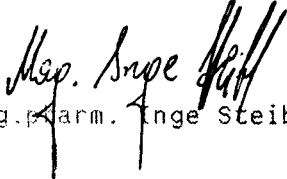
" 3. die Arbeitsverpflichtung aus anderen Arbeitsverhältnissen oder berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers nicht entgegenstehen, und "

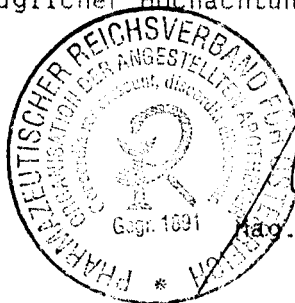
Den übrigen Absätzen und der Ziffer 2 (§20) stehen wir positiv gegenüber. Wir wollen nur festhalten, daß mit einer Vorschrift der strengen Aliquotierung der Ansprüche nach dem Verhältnis Teilzeit/Vollzeit eine Benachteiligung der Teilzeitarbeitenden sehr gut hintangehalten werden kann.

Gemäß der d.a. genannten EntschlieÙung werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

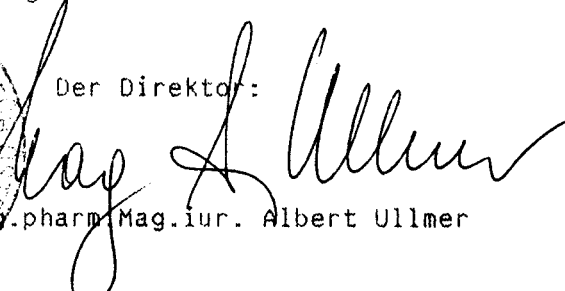
Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:


Mag. pharm. Inge Steibl



Der Direktor:


Mag. pharm. Mag. iur. Albert Ullmer